

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung**

**Weihnachtsbaummarkt 2020**

In der Zeit von Samstag, 12. Dezember 2020, bis einschließlich Donnerstag, 24. Dezember 2020, findet auf folgenden Plätzen der Weihnachtsbaummarkt 2020 statt:

- Jean-Paul-Platz
- Luitpoldplatz
- Parkplatz Friedrich-Ebert-Straße/gegenüber Tankstelle
- St. Georgen, am Brunnen
- Freiheitsplatz, Einmündung Scheffelstraße
- Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
- Burgenlandplatz
- Ecke Klinikumallee/Weserstraße

Die Verkaufszeiten für den Weihnachtsbaummarkt werden wie folgt festgelegt:

- Werktags von 08.00 Uhr – 18.30 Uhr
- Sonntags von 11.00 Uhr – 17.30 Uhr
- Heilig Abend von 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Die Offenhaltung des Marktstandes erfolgt nach eigenem Ermessen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.

Bayreuth, den 04.11.2020  
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:  
gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied

**Ausschreibungen – auch per Newsletter!**

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

**Inhalt**

Satzung der Stadt Bayreuth über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung) .....	2
Die Distrikte der Stadt Bayreuth	
Berufung, Stellung und Aufgaben der Distriktvorsteher/innen .....	4
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth .....	7
Einziehung von Gemeindestraßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser .....	9
Widmung und Umstufung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken oder Teilflächen dieser .....	10
Unnötiges Warmlaufenlassen von Motoren .....	10
Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth .....	11
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth .....	11
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	11
Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Bayreuth .....	12
Sitzung des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.11. bis 13.12.2020 .....	12

## Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Bayreuth über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S.737) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1,3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S.588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S.408) folgende Satzung:

#### Präambel:

Die Stadt Bayreuth hat sich zum Ziel gesetzt, im Stadtgebiet eine qualitativ hochwertige Begrünung der Baugrundstücke sicherzustellen (Ortsbildgestaltung) und damit gleichzeitig das Stadtklima zu verbessern und daraus folgend eine positive Wirkung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Begründung des Anlasses der Aufstellung der Satzung:

- Die Stadt Bayreuth liegt begünstigt als „grünes“ Oberzentrum im ländlichen Raum Oberfrankens (umgeben von Fränkischer Schweiz, Fichtelgebirge und Frankenwald). Mit der Freiflächengestaltungssatzung soll die durch Park-, Grünanlagen und Alleen geprägte Stadt Bayreuth in ihrer Grün- und Freiraumqualität gestärkt werden. Mit der Satzung soll ein Beitrag zur Optimierung der grünen Infrastruktur Bayreuths geleistet werden. Die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel sowie des Arten- und Biotopschutzes sind für eine nachhaltige Stadtentwicklung Bayreuths ein wichtiges Handlungsfeld. So soll ein integriertes Klimaschutzkonzept ab 2020 ff. erstellt und anschließend umgesetzt werden. Eine Freiflächengestaltungssatzung könnte hierbei ein vorgezogener Baustein sein.
- Die zunehmende Versiegelung und geringe Grünausstattung hat negative Folgen für das Stadtklima und sorgt somit für eine hohe bioklimatische Belastung der Bevölkerung v.a. in den dichter bebauten Siedlungsgebieten. Konkret zu nennen: die Aufheizung von Flächen (Hitzestress im Sommer), geringe Verdunstungsraten (hohe Trockenheit und geringe Luftfeuchte), geringe Kaltluftproduktion und Behinderung von ungestörten Kaltluftströmen, Starkregenereignisse mit der Konsequenz einer Überlastung der Kanalisation, Überflutungen/Hochwasser, Abschwemmung von Boden etc.
- Hierbei ist die Bedeutung des Vorgartens als Straßenraum und stadtbildprägendes Grün in besonderer Weise hervorzuheben. Um das Stadt- und Landschaftsbild der Stadt Bayreuth durch mehr Grün im Vorgartenbereich zu optimieren, ist hier Handlungsbedarf gegeben.
- Vorgärten haben als halböffentlicher Freiraum nicht nur eine große Bedeutung für das Straßenbild, sondern darüber hinaus für den Identifikationswert und das damit verbunde-

ne Lebensgefühl und Selbstverständnis der Anwohner mit und in ihrem Wohnumfeld.

#### § 1

##### Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im **gesamten** Stadtgebiet für die unbebauten Flächen. Zu den unbebauten Flächen im Sinne dieser Satzung zählen auch die unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke. Sie gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in Gebieten, die planungsrechtlich als Wohnbaufläche (WS, WR, WA, WB) oder als Misch-, Dorfgebiet oder Urbanes Gebiet (MI, MD, MU) festgesetzt sind bzw. nach § 34 zu beurteilen wären. Sie ist auf alle Vorhaben anzuwenden, bei denen ein Eingriff in die Gestaltung der Freiflächen erfolgen soll. Wenn eine Veränderung der unbebauten Fläche erfolgen soll, ist hierzu ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (inkl. rechtsverbindlicher Vorhabenbezogener Bebauungspläne mit Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch Sonderregelungen für die Gestaltung der unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen werden.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

#### § 2

##### Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen natürlichen Bepflanzung und Gestaltung unbebauter Flächen der Baugrundstücke, von Flachdächern und Tiefgaragenüberdeckungen sowie von privaten Kinderspielflächen.

#### § 3

##### Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die unbebauten Flächen im Sinne dieser Satzung sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzungen, wie z. B. Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere Kiesgärten, Schottergärten und Kunstrasen in einem Umfang von mehr als 2 % der Grundstücksfläche, wobei im Vorgartenbereich

## Bekanntmachung

mindestens 50 % der Fläche begrünt sein müssen. Fachgerecht angelegte Steingärten mit Trockenmauern und mit einem mindestens 60-%igen Anteil an Blüh- und Polsterpflanzen im betroffenen Bereich fallen nicht unter die Bezeichnung Kies- und Schottergärten.

(2) Zugänge und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

### § 4

#### Gestaltung von Flachdächern und Tiefgaragenüberdeckungen

(1) Flachdächer und vergleichbar geneigte Dächer (bis zu einer Dachneigung von 10°) aller Gebäude/baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück (Hauptgebäude, Nebengebäude, Garagen, Carports, Nebenanlagen) sind dauerhaft zu begrünen. Bei Hauptgebäuden besteht die Begrünungspflicht ab einer Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup>, bei Nebenanlagen, Garagen, Carports ab einer Gesamtfläche von 15 m<sup>2</sup>. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbaren Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegen sind mindestens 80 cm – im Falle von Baumpflanzungen mind. 100 cm – mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

### § 5

#### Freiflächen für private Kinderspielplätze nach Art. 7 BayBO

(1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden.

(2) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern zu begrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze gem. DIN 18034 enthalten.

(3) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist mindestens 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche herzustellen, wobei eine Mindestgröße für einen Spielplatz von 60 m<sup>2</sup> nicht unterschritten werden darf. Der Kinderspielplatz ist mindestens mit einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m<sup>2</sup>) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.

(4) Bei der Planung des Kinderspielplatzes sollen die Nutzer miteinbezogen, Interessen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen und Fähigkeiten, verschiedener sozialer Schichten sowie von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden (DIN 18034). Der Spielplatz sollte barrierefrei sein.

### § 6

#### Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen zum baurechtlichen Verfahren vorzulegen. Soweit ein solches nicht durchzuführen ist (verfahrensfreie Baumaßnahmen), ist der Antrag als formloses Schreiben mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### § 7

#### Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweiligen Fassung. Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorgaben der Satzung zuwiderhandelt. Hierzu zählen Handlungen folgender Art:

- Die nicht überbauten Flächen werden ohne zwingenden, nutzungsbezogenen sachlichen Grund i.S. des § 3 Abs. 1 in unverhältnismäßigem Umfang nicht begrünt.
- Kiesgärten, Schottergärten und Kunstrasen werden entgegen der Regelung in § 3 Abs. 1 in einem Umfang von mehr als 2 % der Grundstücksfläche angelegt.
- Den Vorgartenbereich wird entgegen der Regelung in § 3 Abs. 1 weniger als 50 % begrünt.
- Zugänge und Zufahrten werden nicht auf ein Mindestmaß beschränkt und es werden keine wasserdurchlässigen Beläge im Sinne des § 3 Abs. 2 verwendet.
- Flachdächer und vergleichbar geneigte Dächer werden nicht gem. § 4 Abs. 1 dauerhaft begrünt.
- Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten werden nicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 dauerhaft begrünt.
- Die Überdeckung der Tiefgaragen mit fachgerechtem Bodenaufbau wird nicht gem. § 4 Abs. 3 ausgeführt.
- Die Freiflächen für private Kinderspielplätze werden nicht gem. § 5 (Begrünung, Lage, Größe) angelegt und die Vorgaben zur Bepflanzung gem. § 5 Abs. 2 nicht eingehalten.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28. Oktober 2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

## Die Distrikte der Stadt Bayreuth Berufung, Stellung und Aufgaben der Distriktvorsteher/innen

Die Einteilung der Stadt Bayreuth in einzelne Stadtdistrikte geht auf eine langjährige, bewährte Übung zurück. Rechtsgrundlagen sind Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 4 der Gemeindegatzung der Stadt Bayreuth.

Bayreuth ist in 39 Stadtdistrikte eingeteilt. In jedem Distrikt ist ein/e ehrenamtliche/r Distriktvorsteher/in tätig, welche/r auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen und Gruppierungen bestellt ist und in ihrem/seinem Distrikt wohnen muss. Die sechsjährige Amtszeit der Distriktvorsteher/innen ist im Grundsatz an die Wahlzeit des Stadtrates gebunden. Sie beginnt mit ihrer Berufung und endet am 30. September eines Jahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Eine wiederholte Berufung in das Ehrenamt ist zulässig.

Die Hauptaufgabe der Distriktvorsteher/innen hat sich im Laufe der Zeit kaum verändert. Nach wie vor besteht sie darin, als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Stadtverwaltung zu fungieren und den Bürger/innen Hilfestellung zu geben. Sie sollen Wünsche und Anliegen der Bewohner/innen ihres Stadtdistriktes entgegennehmen, prüfen und weitergeben.

Soweit die Wahl von Ortssprechern nach Art. 60 a Gemeindeordnung nicht erfolgt, übt der zuständige Distriktvorsteher gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindegatzung insoweit auch die Aufgaben des Ortssprechers aus.

Die Arbeit der 39 Damen und Herren, die heute das Amt des Distriktvorstehers ausüben, trägt ganz wesentlich zum problemlosen Funktionieren einer großen Stadtverwaltung bei. Auch durch deren ständige Mithilfe ist unsere aufstrebende Stadt Bayreuth heute eine liebenswerte, leistungsfähige und saubere Stadt. Durch den Einsatz der Distriktvorsteher/innen ist es möglich, Missstände gerade in Außenbezirken, in denen städtische Mitarbeiter/innen nicht ständig präsent sein können, schnell und unbürokratisch beseitigen zu lassen. Aufgrund ihrer Nähe zu den Bürger/innen sind sie eine wertvolle Stütze, auf die auch die einzelnen Dienststellen der Stadtverwaltung gerne zurückgreifen.

Die folgende Tabelle enthält die Kontaktdaten der für die Amtszeit 2020/2026 berufenen Distriktvorsteher/innen.

Distrikt Nr.	Bezeichnung bzw. Begrenzung des Stadtdistrikts	Name und Anschrift	Tel-Nr.
1	westliche Innenstadt	Sophie Schmidt Maximilianstraße 18 95444 Bayreuth	0176/20 79 89 33
2	östliche Innenstadt/Obere Röth	Inge Schwankl Miedelstraße 1 95448 Bayreuth	95 46
3	Cosima-Wagner-/Nürnberger-/ Universitätsstraße	Peter Mendel Hans-Sachs-Straße 24 95444 Bayreuth	6 39 78
4	südöstliche Innenstadt	Monika Adler Parkstraße 14 95444 Bayreuth	5 78 90
5	südwestliche Innenstadt	Daniel Prause von-Römer-Straße 14 95444 Bayreuth	0175/36 91 11 29
6	Birken	Volker Frach Wichernstraße 57 95447 Bayreuth	6 23 22
7	Justus-Liebig-Straße/Quellhöfe/ Rückertweg	Martina Schmidt-Gyra Gerhart-Hauptmann-Straße 20 ½ 95447 Bayreuth	7 30 36 59 (priv.) 6 40 49 (geschäftl.)
8	Leuschnerstraße/ Ludwig-Thoma-Straße	Ulrike Volland Leuschnerstraße 22 95447 Bayreuth	6 72 84
9	Saas	Gerfried Schieberle Lange Zeile 43 95447 Bayreuth	6 84 49

## Bekanntmachung

Distrikt Nr.	Bezeichnung bzw. Begrenzung des Stadtbezirks	Name und Anschrift	Tel-Nr.
10	Bismarck-/Friedrichstraße/ Moritzhöfen	Johanna Rönsch Leopoldstraße 16 95444 Bayreuth	6 86 41
11	Freiheitsplatz/Malerviertel	Thomas Bader Stifterweg 8 95447 Bayreuth	7 93 19 48
12	Erlanger Straße/Wolfsgasse	Klaus-Peter Weintritt Oswald-Merz-Straße 12 95444 Bayreuth	6 92 88 0151/22 40 83 28
13	Jakobshof	Birgit Schwarz Buchsteinweg 14 95447 Bayreuth	6 29 64
14	Hetzennest/Braunhof/Fantaisiestraße	Wolfgang Schinköthe Lotzbeckstraße 77 95445 Bayreuth	4 32 86
15	Meyernberg	Norbert Großmann Donndorfer Straße 25 95447 Bayreuth	3 42 82 14
16	nördlicher Roter Hügel	Sandra Doss Buchenweg 28 95445 Bayreuth	1 34 44
17	Grüner Hügel/Wendelhöfen	Franz Sedlak Gontardstraße 31 95445 Bayreuth	85 48 14
18	Kreuz	Ewald Hahnefeld Rabenstein 2 95445 Bayreuth	4 56 61
19	Herzoghöhe/Am Bauhof	Stefan Koßmann Fröbelstraße 7 95445 Bayreuth	0171/3 80 42 75
20	nördliche Innenstadt	Barbara Baier-Folwill Eduard-Bayerlein-Straße 8 95448 Bayreuth	2 40 26
21	Carl-Schüller-/Bürgerreuther-/ Gutenbergstraße	Max Kohl Karl-Marx-Straße 5 95444 Bayreuth	1 50 86 99 (priv.) 72 60 40 (geschäftl.)
22	Gartenstadt	Patricia Fuß-Beschta Julius-Kniese-Straße 7 95445 Bayreuth	8 42 30
23	Bürgerreuth/Gravenreutherstraße	Elke Hertrich Elsastraße 5 95445 Bayreuth	2 43 57 (priv.)
24	St. Georgen/Grüner Baum/Burg	Neele Wagner Hans-Schaefer-Straße 1 95448 Bayreuth	0157/38 20 32 61
25	östliche Hammerstatt	Volker Schwebcke Schumannstraße 4 95448 Bayreuth	0175/1 46 29 50
26	westliche Hammerstatt	Cornelius Sturm Heinrich-Fickenscher-Str. 11 95448 Bayreuth	0171/3 52 07 62

## Bekanntmachung

Distrikt Nr.	Bezeichnung bzw. Begrenzung des Stadtbezirks	Name und Anschrift	Tel-Nr.
27	Bernecker Straße/Insel/ Riedelsberg	Tobias Gewinner Riedelsberger Weg 45 95448 Bayreuth	0170/5 46 73 86
28	Industriegebiete St. Georgen	Jörg Heimler Bühlweg 18 95448 Bayreuth	9 96 93
29	St. Johannis	Erich Krause Döbereinerstraße 9 95448 Bayreuth	9 22 89
30	Neue Heimat	Thomas Hennig Königsallee 11 95448 Bayreuth	16 35 36 22 0151/58 06 89 64
31	Oberkonnersreuth	Alexander Prechtl Johannes-Lupi-Ring 26 95448 Bayreuth	1 50 35 80 (priv.) 75 98 30 (geschäftl.) 0171/1 55 30 80
32	Laineck	Jürgen Franke Rodensberg 30 95448 Bayreuth	0171/6 76 71 38 98 00 32 16
33	westlicher Roter Hügel	Sigrid Papp Weserstraße 3 95445 Bayreuth	4 31 03
34	Eubener-/Furtwänglerstraße/ Schupfenschlag	Manfred Müller Hundingstraße 57 95445 Bayreuth	2 38 39
35	Seulbitz	Klaus Becher Gärtigweg 18 95448 Bayreuth	9 41 31
36	Aichig, Grunau	Manfred Bühl Polarstraße 58 95448 Bayreuth	9 23 31
37	Thiergarten/Destuben	Reinhold Berger Thiergärtner Straße 54 95448 Bayreuth	51 21 88 0171/5 76 07 61
38	Oberpreuschwitz	Elke Glaß Fasanenring 61 95445 Bayreuth	8 71 03 39
39	Wolfsbach	Lucas Ebersberger Hirschbaumstraße 39 95448 Bayreuth	09209/2 39 02 27

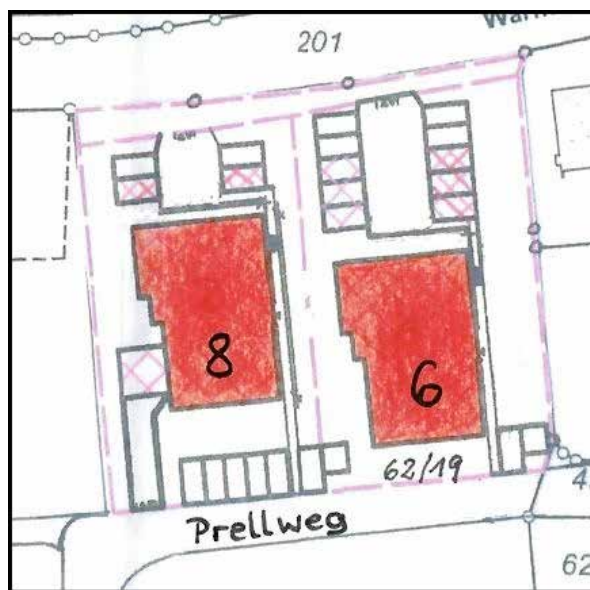
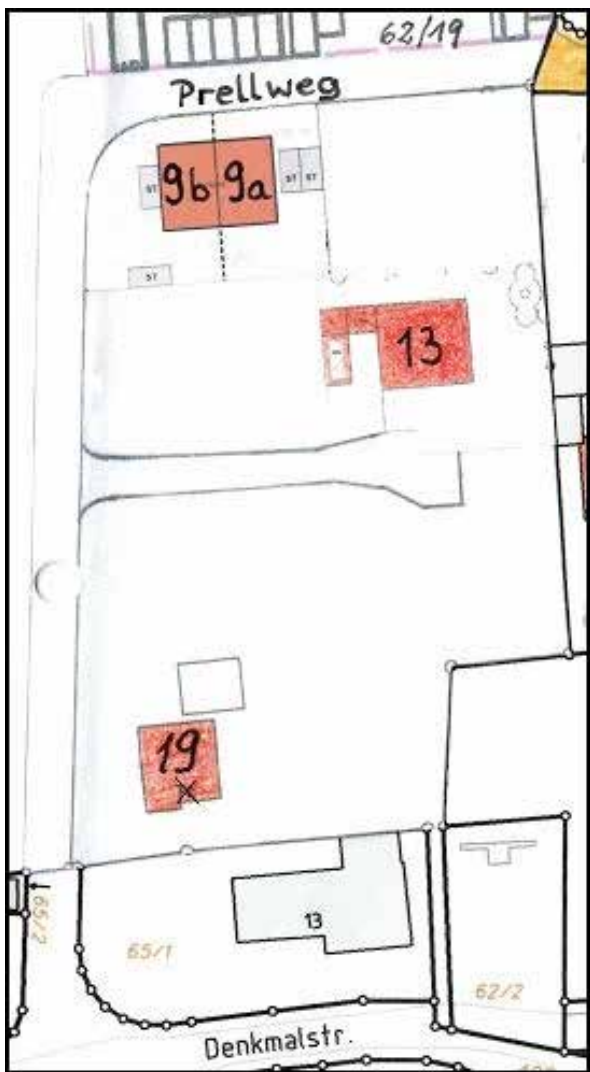


**Bekanntmachung**

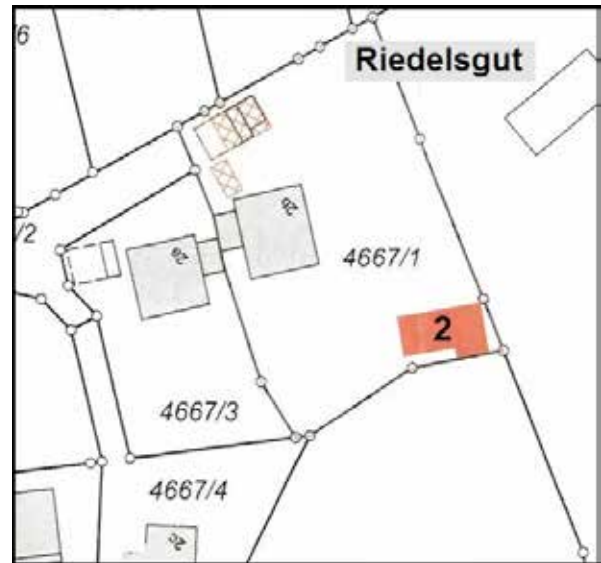
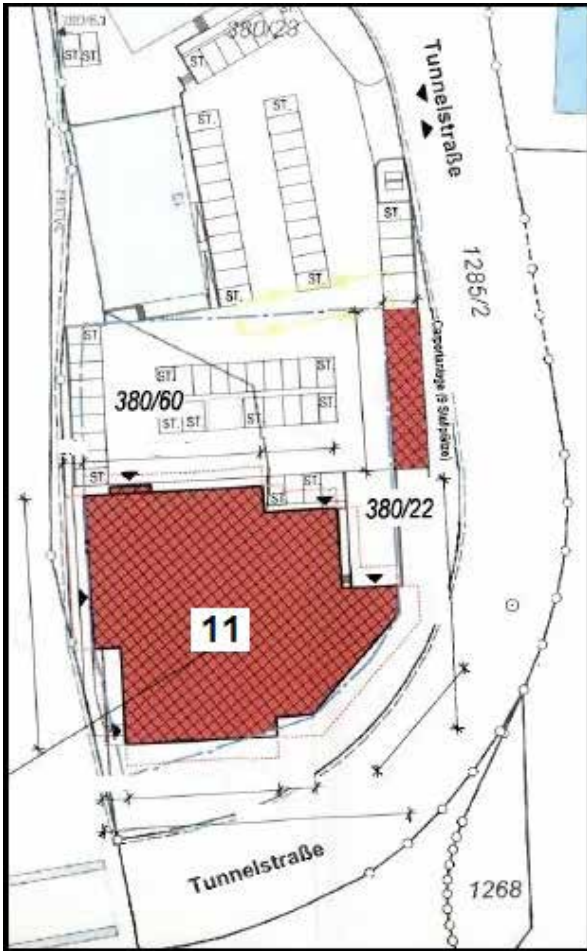
**Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth**

Neunummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Zweifamilienwohnhaus	32/34, 32/40, 32/41, 32/42	Wolfsbach	Ährenweg 10 d
Einfamilienwohnhaus	51/29	Oberkonnersreuth	Johannes-Lupi-Ring 7
Einfamilienwohnhaus	1/25	Oberkonnersreuth	Johannes-Lupi-Ring 37
Einfamilienwohnhaus	385/12	Sankt Johannis	Odenwaldstraße 37
Mehrfamilienwohnhaus	62/19	Laineck	Prellweg 6 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	62/19	Laineck	Prellweg 8 (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	62 Teilfl.	Laineck	Prellweg 13 (siehe Planausschnitt)



**Bekanntmachung**



Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	4667/1	Bayreuth	Riedelsgut 2 (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	3432/4	Bayreuth	Sanddorring 22 a
Discounter	380/22, 380/60	Bayreuth	Tunnelstraße 11 (Abbruch und Neubau) (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	92, 93	Sankt Johannis	Varellweg 13 (Abbruch und Neubau)
Einfamilienwohnhaus	204/8	Sankt Johannis	Waldsteinring 34

Auf die Verpflichtung der Eigentümer/innen und der Inhaber/innen grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Zifferschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

**Umnummerierung**

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	3317/30	Bayreuth	alt: Böcklinstraße 13 neu: Anselm-Feuerbach-Straße 7

**Berichtigung**

Bei der Veröffentlichung der neu vergebenen Hausnummer „Munckerstraße 18 a“ im Amtsblatt Nr. 9 vom 26.06.2020 wurde eine falsche Fl. Nr. 1449/5 angegeben. Die richtige Fl. Nr. lautet 1449/6.



## Bekanntmachungen

## Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	3305/2	Bayreuth	Bamberger Straße 7 (Abbruch)
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Cranachstraße 6 (Abbruch)
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Cranachstraße 8 (Abbruch)
Wohnhaus	2332	Bayreuth	Hinter der Kirche 3 (Abbruch)
Bahnbetriebsamt	380/22	Bayreuth	Tunnelstraße 11 (Abbruch und Neubau siehe Neunummerierungen)

## Einziehung von Gemeindestraßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth folgende Einziehungen gem. Art. 8 BayStrWG beschlossen:

## Sitzung am 10.03.2020:

- Teilstück des westlichen Gehweges der Ortsstraße „Lippacher Straße“  
(Teilflächen Fl. Nr. 1568/3 und 1569 Gmkg. Bayreuth)

## Sitzung am 07.07.2020:

- Teilflächen der Ortsstraße „Theodor-Schmidt-Straße“  
(Teilflächen Fl. Nr. 2533 Gmkg. Bayreuth)

Auf die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 07.08.2020 hingewiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Klä-

ger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 20.11.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:  
gez. Urte Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Bekanntmachungen

### Widmung und Umstufung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken oder Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 20.10.2020 beschlossen:

#### Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

- Teilstück Ortsstraße „Frickastraße“  
(Fl.Nr. 2448/44 Gmkg. Bayreuth)
- beschränkt öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg  
Grüner Baum/Frickastraße“  
(Fl.Nr. 2448/51 Gmkg. Bayreuth)

#### Umstufung gem. Art. 7 BayStrWG:

- öffentlicher Feld- und Waldweg „Weg in die alte Creussner  
Straße von Meyernreuth bis Bundesstraße 22“ zum Teilstück  
beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Panorama-  
weg“  
(Fl.Nr. 153 Colmdorf)
- öffentlicher Feld- und Waldweg „Von Meyernreuth nach  
St. Johannis“ zum Teilstück beschränkt-öffentlicher  
Weg „Fuß- und Radweg Panoramaweg“  
(Fl.Nr. 334 Gmkg. Oberkonnersreuth)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach

seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 20.11.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:  
gez. Urte Kelm  
Ltd. Baudirektorin

### Unnötiges Warmlaufen von Automotoren

Die kalte Jahreszeit hat begonnen. Die Stadt Bayreuth appelliert daher an alle Bürger, ihre Autos, aber auch andere lärm- oder abgaserzeugende Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Besonders nach Nachtfrösten lassen erfahrungsgemäß viele Autofahrer ihre Fahrzeuge morgens oft minutenlang im Stand warmlaufen. Auch beim Be- und Entladen oder beim Warten auf Kunden (Taxis) bzw. private Mitfahrer werden an kalten Tagen die Automotoren oftmals nicht abgestellt.

Dabei werden aufgrund der nur unvollständigen Verbrennung des Kraftstoffes erhebliche Mengen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen unnötig freigesetzt. Auch der in den Kraftfahrzeugen eingebaute Katalysator kann diese Schadstoffemissionen nach einem Kaltstart nicht verhindern, da die Betriebstemperatur des Katalysators noch

nicht erreicht ist. Außerdem bedeutet das Laufen der Motoren für die Nachbarn natürlich eine vermeidbare Lärmbelästigung.

Solch unnötiges Laufen lassen ist laut Bayerischem Immissionsschutzgesetz ausdrücklich verboten. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Bayreuth, den 10.11.2020  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

## Bekanntmachungen

### Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 13.10.2020 die Vergabe der nachfolgenden Dienstleistung beschlossen:

Dienstleistung	Firma	Vergabedatum
Transport von Sickerwasser der Reststoffdeponie Heinersgrund und der ehem. Deponie Lerchenbühl zum Klärwerk der Stadt Bayreuth	TBV Spezialtransporte Baumaschinenverleih GmbH & Co. KG Goldkronacher Straße 30, 95463 Bindlach	22.10.2020

### Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges** Dienstjubiläum wurde

Herr Uwe Hoyer, Stadtbauhof,  
Herr Thomas Lindner, Referat des Oberbürgermeisters,  
Herr Heiko Sollmann, Amt für Kinder, Jugend,  
Familie und Integration,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. 3710269816

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 11. Dezember 2020

### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachungen

### Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F) folgende Gebührenordnung:

#### § 1

- (1) Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.  
(2) Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

#### § 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €, für den Obmann und dessen Stellvertreter im Vertretungsfall 14,00 €.

#### § 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung - FO vom 16. Oktober 1981, BayRS 219-6-F).

#### § 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat.

#### § 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Stadt Bayreuth.

#### § 6

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
(2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Bayreuth vom 17.07.2013 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.10.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.11.2020 – 13.12.2020

#### Ältestenausschuss

Montag, den 23. November 2020, 14.00 Uhr

#### Stadtrat

Mittwoch, den 25. November 2020, 15.00 Uhr

#### Bauausschuss

Dienstag, den 8. Dezember 2020, 16.00 Uhr

#### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 9. Dezember 2020, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des

Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, bzw. im Atrium der Schlossgalerie, La-Spezia-Platz 1, 95444 Bayreuth, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10.11.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister